

durch das Staatliche Amt für Arbeit und Löhne in Kraft und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenkollektivvertrages, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

(1) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz (im Gesetzbuch der Arbeit als Werk­tätige bezeichnet) in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben³⁵, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen (im Gesetzbuch der Arbeit als Betriebe bezeichnet) einschließlich der Heimarbeiter.³⁶

(2) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt grundsätzlich auch für die Werk­tätigen in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Privatbetrieben einschließlich der Handwerksbetriebe und privaten anderen Einrichtungen sowie für Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen Bürgern über persönliche Dienstleistungen. Besonderheiten werden in arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt.³⁷

(3) Das Gesetzbuch der Arbeit gilt auch für ausländische Werk­tätige, die mit einem Betrieb in der Deutschen Demokratischen Republik ein Arbeitsrechtsverhältnis haben, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen nichts anderes vorsehen.³⁸

(4) Besondere arbeitsrechtliche Bestimmungen können für

- a) Werk­tätige, die im Auftrag ihrer Betriebe zeitweilig Aufgaben im Ausland erfüllen,³⁹
 - b) Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe
- erlassen werden. 4

35. Zur Beschäftigung von Werk­tätigen in sozialistischen Genossenschaften auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses vgl. insbesondere Beschluß über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 9.4. 1959 (GBL I S. 333) i.d. F. des Beschlusses über das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II vom 2. 8. 1962 (GBL II S. 521), Anlage I Abschn. VI Ziffern 34 und 41, Anlage 3 Abschn. VI Ziffern 37 und 44; Beschluß über das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II vom 2. 8. 1962 (GBL II S. 521), Anlage Abschn. IV Ziffern 27 und 31; Beschluß über das Musterstatut für die zwischengenossenschaftliche Bauorganisation der LPG vom 2. 8. 1962 (GBL II S. 531), Anlage Abschn. IV Ziffern 15 ff.; Beschluß über das Musterstatut für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen vom 19. 12. 1962 (GBL II 1963 S. 9), Anlage Abschn. V Ziffern 14 und 20; AO über die Bildung und das Musterstatut für Gemeinschaftseinrichtungen der Zweige der tierischen Produktion vom 14. 5. 1964 (GBL III S. 324), Anlage Abschn. V Ziffern 14 und 20; AO über die Bildung und das Musterstatut für zwischengenossenschaftliche Einrichtungen Waldwirtschaft vom 6. 7. 1966 (GBL II S. 487), Anlage Abschn. V Ziffern 15 und 21.
36. Vgl. AO über die Vergabe von Heimarbeit vom 1. 10. 1964 (GBL II S. 861). Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit gilt die Arbeitsschutz- und Brandschutz-AO 6/1 — Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz bei Heimarbeit — vom 1. 7. 1966 (GBL II S. 474).
37. Die Besonderheiten wurden für Betriebe mit staatlicher Beteiligung in der Regelung unter Reg.-Nr. 31, für Privatbetriebe in der Regelung unter Reg.-Nr. 32 festgelegt.
38. Vgl. AO über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der DDR vom 20. 5. 1958 (GBL I S. 485) i.d. F. der AO Nr. 2 vom 4. 1. 1960 (GBL I S. 59); AO über die Finanzierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung von Bürgern aus Entwicklungsländern in der DDR vom 13. 12. 1966 (GBL II 1967 S. 13).
39. Vgl. VO über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen vom 21. 5. 1959 (GBL I S. 551) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBL.II S. 179), Erste DB hierzu vom 5. 6. 1959 (GBL I S. 590) i. d. F. der Zweiten VO vom 30. 1. 1964 (GBL II S. 179); Richtlinie für die Gewährung von Zusatzurlaub an Werk­tätige der DDR bei Montagen oder anderen technischen Dienstleistungen im Ausland in Gebieten mit klimatischen Erschwernissen (VuM der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 5); Anweisung zur Durchführung der Tropentauglichkeitsuntersuchungen, der Schutzimpfungen sowie der Zwischen- und Nachuntersuchungen der in tropische und subtropische Länder reisenden Personen vom 27. 9. 1960 (VuM des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 10) i. d. F. der Anweisung Nr. 2 vom 12. 7. 1963 (VuM des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 8).